

Bern, 17.08.2024 MM/PS

Erfassung via Internet Plattform: <http://www.gate.bag.admin.ch/consultations>

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus

Dürfen wir Sie höflich bitten, unseren Dachverband in Zukunft in den offiziellen Verteiler aufzunehmen.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen

Transplantationsverordnung – Rückmeldung zur Gesamtvorlage: Eher Zustimmung

Am 1. Oktober 2021 verabschiedete das Parlament eine Änderung des Transplantationsgesetzes, die die Einführung der Widerspruchsregelung für Organ- und Gewebespenden in der Schweiz beinhaltet. Gegen dieses Gesetz wurde ein Referendum initiiert. In der Volksabstimmung am 15. Mai 2022 stimmten die Bürgerinnen und Bürger der erweiterten Widerspruchsregelung zu. Unser Verband hatte sich gegen den Wechsel von der Zustimmungs- zur Widerspruchslösung positioniert und lag damit in der Minderheit.

Die geplante Änderung der Transplantationsverordnung soll die Ausführungsbestimmungen für die Einrichtung eines Organ- und Gewebespenderegisters festlegen. Aus Sicht von Freikirchen.ch ist die Einführung eines leicht zugänglichen und einfach zu handhabenden Registers von zentraler Bedeutung,

damit ein möglichst grosser Anteil der Schweizer Bevölkerung ihren Willen äussern kann. Je klarer die Willensbekundung ist, desto besser können die eigentlichen Zwecke des Transplantationsgesetzes erreicht werden: genügend menschliche Organe, Gewebe oder Zellen für Transplantationen bereitzustellen und gleichzeitig die Menschenwürde sowie die Persönlichkeit der Spenderinnen und Spender zu schützen.

Art.8 Dauer der vorbereitenden medizinischen Massnahmen: Zustimmung mit Anpassung

Anpassung: Vorbereitende medizinische Massnahmen vor und nach dem Tod des Patienten oder der Patientin sollten nur dann zulässig sein, wenn mit der/den Vertrauensperson/en oder den Angehörigen geklärt wurde, dass kein Widerspruch besteht. Daher ist Artikel 8 Absatz 1 entsprechend anzupassen.

Begründung: Freikirchen.ch betont, dass nicht nur die Organspende, sondern auch die vorbereitenden Massnahmen vor oder nach dem Tod einer Patientin oder eines Patienten ausnahmslos der Widerspruchsregelung unterliegen sollten. Diese Massnahmen sind Teil des Spendeprozesses. Im Gegensatz zur Meinung des Bundesrates (siehe erläuternder Bericht, S. 6) vertritt Freikirchen.ch die Ansicht, dass eine Zustimmung zu diesen Massnahmen nicht vermutet werden kann, solange der mutmassliche Wille der Patientin oder des Patienten nicht geklärt ist. Ausserdem widerspricht die Interpretation des Bundesrates Artikel 10 des Transplantationsgesetzes, der in Absatz 1 deutlich festlegt: «Medizinische Massnahmen, die ausschliesslich der Erhaltung von Organen, Geweben oder Zellen dienen, dürfen vor dem Tod der spendenden Person nur vorgenommen werden, wenn diese umfassend informiert worden ist und frei zugestimmt hat.» Eine «vermutete Zustimmung» ist daher nicht mit Artikel 10 des Transplantationsgesetzes vereinbar.

Art. 8g Vereinfachter Eintrag: Zustimmung

Freikirchen.ch begrüsst die Option, dass auch einen vereinfachten Eintrag ohne E-ID möglich ist. Das Register muss möglichst breit zugänglich sein – auch für Personen, die keine E-ID verwenden.

Art. 38 Übertragung von Aufgaben an Swisstransplant: Ablehnung

Freikirchen.ch sieht die Gefahr einer Interessenskollision, wenn Swisstransplant die Aufgaben der Nationalen Zuteilungsstelle übernehmen würde. Diese Stelle muss nämlich auch die Interessen der Personen wahren, die einer Organspende widersprechen möchten. Da Swisstransplant als Befürworterin der Organspende agiert, ist sie nicht die geeignete Institution für diese Aufgabe. Eine unabhängige und neutrale Instanz ausserhalb des Gesundheitswesens wäre hierfür erforderlich.

Erläuternder Bericht – 4.1 – Auswirkungen auf den Bund: Zustimmung mit Anpassung

Damit das Register tatsächlich sein Ziel erreicht, wird es auch von zentraler Bedeutung sein, dass dafür ausreichend Mittel bereitgestellt werden. In dieser Hinsicht stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob das im erläuternden Bericht erwähnte Budget ausreichen wird. Derzeit stehen jährlich rund 1,5 Millionen Franken für die Organspende-Kampagne zur Verfügung. Zusätzlich sind begleitend zur Einführung der Widerspruchsregelung befristet während drei Jahren weitere Mittel von 1 Million Franken pro Jahr vorgesehen. Danach soll der Aufwand wieder auf 1,5 Millionen Franken reduziert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontaktpersonen:

- Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch
- Michael Mutzner, Politischer Berater Dachverband Freikirchen Schweiz, michael.mutzner@christian-public-affairs.org

Freundliche Grüsse

Dachverband Freikirchen.ch

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Schneeberger". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and a long, sweeping underline.

Peter Schneeberger, Präsident